



Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragter der Europäischen Investitionsbank (EIB) über die Vorabkontrolle im Zusammenhang mit der „360-Grad-Feedback“-Methode

Brüssel, 20. Juli 2010 (Vorgang 2009-0215)

1. Verfahren

Am 30. März 2009 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom **Datenschutzbeauftragten (DSB)** der Europäischen Investitionsbank (**EIB**) eine Meldung zur Vorabkontrolle hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einführung der „360-Grad-Feedback“-Methode bei der **EIB**.

Die EIB entschied, das Instrument in zwei Schritten einzuführen. In einer ersten sogenannten Pilotphase wurde das Instrument nur in einigen wenigen Direktoraten, namentlich in der Direktion Finanzierungen in Europa (OPsA) dem Direktorat Strategie und Corporate Center (SCC) und der Hauptabteilung Personal eingeführt. In einem zweiten Schritt soll das Instrument bei der EIB ab Mitte Juli vollständig eingesetzt werden.

Seiner ständigen Vorgehensweise in Bezug auf Pilotprojekte folgend, prüfte der EDSB das Verfahren, das im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt steht und übermittelte am 14. September 2009, vor dem Beginn des Pilotprojektes, besondere Empfehlungen hinsichtlich des Pilotprojektes. Der EDSB gab Empfehlungen, die für die vollständige Inbetriebnahme des Instruments in Betracht gezogen werden sollten, um etwaige Widersprüche zwischen den beiden Phasen (Pilotphase und vollständige Einführung des Systems) zu vermeiden, die den Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigen könnten. Das Pilotprojekt wurde von der EIB durchgeführt und die Ergebnisse und Schlussfolgerungen wurden dem EDSB am 21. Mai 2010 schriftlich übermittelt.

Wie schon in den Empfehlungen vom 14. September 2009 angekündigt, schließt diese Stellungnahme zur Vorabkontrolle die Analyse für die Vorabkontrolle ab, nachdem der EDSB die Schlussfolgerungen der EIB aus dem Pilotprojekt erhalten hat.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde am 14. Juli 2010 an den DSB zur Stellungnahme übersandt. Der EDSB erhielt die Antwort der EIB am 16. Juli 2010.

2. Sachverhalt

Unter der „360-Grad-Feedback“-Methode versteht man ein Selbstentwicklungsinstrument für Führungskräfte und Fachleute der Besoldungsgruppe C und darüber. Der Zweck des Instruments besteht darin, dass ihnen damit ermöglicht wird, ihre Stärken und Bereiche zur

Weiterentwicklung zu ermitteln. Das Werkzeug wird auf freiwilliger Basis denjenigen zur Verfügung gestellt, die für die Teilnahme am Programm in Frage kommen („zu Beurteilende“) und denjenigen, die Ihr Feedback zu deren Fähigkeiten zur Verfügung stellen („Beurteiler“). Die Freiwilligen werden Rückmeldungen über Ihr Verhalten am Arbeitsplatz von Kollegen, Führungskräften und/oder denjenigen, die dem zu Beurteilenden direkt unterstellt sind, erhalten. Somit können der Weiterbildungsbedarf und die Programme zur beruflichen Weiterentwicklung formalisiert werden. Es ist ein speziell entwickeltes und auf die Bedürfnisse der EIB zugeschnittenes Online-Werkzeug, mit dem das beobachtete Führungsverhalten verschiedener Gruppen von Beurteilern zusammenstellt und die Ergebnisse mit den eigenen Erwartungen des zu Beurteilenden verglichen werden.

Nach Ansicht der EIB gründet die Einführung der „360-Grad-Feedback“-Methode auf Artikel 13 Absatz 3 des EIB-Statuts und Artikel 21 der EIB-Geschäftsordnung. Die „360-Grad-Feedback“-Methode stellt Teil der neuen Personalstrategie innerhalb des Operativen Gesamtplanes (OGP) 2009-2011 dar, der vom Verwaltungsrat am 16. Dezember 2008 verabschiedet wurde und die Selbsteinschätzung und individuellen Entwicklungspläne, einschließlich gezielter Weiterbildungsangebote, stärken soll.

Innerhalb der EIB hat der HR Abteilungsleiter für Personal- und Organisationsentwicklung die **Federführung** für die Datenverarbeitung. Die EIB hat die Umsetzung des Instruments durch einen Dienstleistungsvertrags vom 9. Oktober 2007 an einen **Auftragsverarbeiter**, Cubiks, vergeben. Das Instrument wird der EIB im Rahmen eines Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt, der eine Datenschutzklausel enthält, die den in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannten Vorschriften entspricht.

Im Hinblick auf die **betroffenen Personen**, die von der Pilotphase einbezogen wurden, wurde das Instrument als Pilot in der Führungsebene des Direktorats OpsA, des Direktorats für Strategie Corporate Center (SCC) und des Personalwesens eingeführt. Für die Pilotphase waren ungefähr 30 Personen für die Beurteilung mit dem Instrument vorgesehen. Letztendlich hatten 47 Freiwillige teilgenommen.

Für die volle Umsetzung des Werkzeugs ist eine primäre Zielgruppe aus den EIB-Führungskräften und Fachkräften der Besoldungsgruppen SC und C gebildet worden. Es ist nicht vorgesehen, es den oberen Führungskräften anzubieten, denn das Model zielt darauf ab, Verhalten auf der Grundlage von Kompetenzen (einschließlich Führungs-, Coaching-, Entwicklungs- und Delegationskompetenz) zu beobachten.

Folgende **Daten/Kategorien der zu verarbeitenden Daten** werden verarbeitet: Vorname, Position, Direktorat oder Abteilung, Stärken und Bereiche für die Entwicklung (in Bezug auf das Führungsschaftkompetenzmodel) sowie Empfehlungen zu Weiterbildungsmaßnahmen und On-the-job-Entwicklungsmöglichkeiten, die die Entwicklungsbedürfnisse abdecken.

Ferner werden die Namen und E-Mail-Adressen der Teilnehmer von der EIB an Cubiks übermittelt, die die Teilnehmer direkt einladen und ihnen einen Link zu einem Fragebogen senden.

Die zu Beurteilenden werden ersucht, den Fragebogen binnen zwei Wochen auszufüllen und mindestens 3 Kollegen aus der gleichen oder aus einer anderen Abteilung zu benennen, die dann vom Vorgesetzten bestätigt und als Beurteiler eingeladen werden. Das Feedback zu den einzelnen Management- und Führungsfähigkeiten wird von den Beurteilern auf anonymer Basis abgegeben.

Der Meldung zufolge werden diese Informationen konsolidiert und es wird **automatisch** ein individueller Bericht erstellt, der die Stärken und Bereiche für die Weiterentwicklung des zu Beurteilenden identifiziert (in Bezug auf das Führungsschaftskompetenzmodell) und Empfehlungen für Weiterbildungsmaßnahmen und On-the-job-Entwicklungsmöglichkeiten gibt, die die Entwicklungserfordernisse abdecken. Der individuelle Bericht mit dem Feedback wird nur der betroffenen Person zugänglich gemacht. Es werden auch Gruppenberichte erstellt und den verantwortlichen Personen in der Personalabteilung und den Generaldirektoren zur Verfügung gestellt, die nur Zugriff auf die zusammengefassten Informationen über die zusammengestellten Gruppenergebnisse erhalten werden (wie die am meisten und am geringsten bewerteten Kompetenzen, Anzahl der Teilnehmer), ohne dass sie Rückschlüsse auf individuelle Antworten zulassen.

Was die **Aufbewahrung der Daten** betrifft, beschreibt die EIB, dass die Feedbackdaten, die durch das Werkzeug erhoben wurden, sowohl für das Pilotprojekt und auch für das allgemeine Instrument, nach 6 Monaten gelöscht werden. Die persönlichen Berichte werden auf dem Server des externen Dienstleisters (Cubiks) gespeichert. Der Eigner des persönlichen Berichtes ist die betroffene Person (Führungskraft, Fachkraft); die Personalverwaltung wird keine Kopie davon speichern. Sobald die betroffene Person den persönlichen Bericht erhalten hat, wird der Bericht von Cubiks nach 6 Monaten automatisch gelöscht. Was die Gruppenberichte angeht, gibt die EIB an, dass diese von der Personalverwaltung für zwei Jahre aufbewahrt werden, bevor Sie gelöscht werden.

Hinsichtlich der **Datenübermittlung** sind die persönlichen Berichte, die das Feedback enthalten, nur den zu Beurteilenden zugänglich, die wählen können, ob sie ihren persönlichen Bericht auf freiwilliger Basis an Empfänger innerhalb der EIB übermitteln wollen. Es wird darauf hingewiesen, dass allen Führungskräften, die am Projekt teilgenommen haben, empfohlen wird, Ihre Ergebnisse ihrem direkt Vorgesetzten mitzuteilen, allerdings ist dies nicht zwingend eine Vorgabe für den Entwicklungsplan. Möglicherweise möchte der zu Beurteilende die Ergebnisse an einen Personal Experten zur weiteren Beratung und Unterstützung übermitteln. Was die Gruppenberichte angeht, werden diese Personen, die im Personalwesen Verantwortung haben (Direktor, Abteilungsleiter Menschen & Entwicklung, die für Lernen und Entwicklung verantwortliche Person) und Generaldirektoren zur Verfügung gestellt, die nur Zugriff auf die aggregierten Informationen über die zusammengestellten Gruppenergebnisse erhalten.

Was das **Recht auf Auskunft und Berichtigung** betrifft, so erhält die betroffene Person vom externen Auftragsverarbeiter einen Zugriffscode, mit dem sie Einsicht in seinen/ihren persönlichen Bericht nehmen kann. Die Teilnehmer wurden vorab über das Verfahren und den Fragebogen informiert und erhielten eine Anleitung zum Ausfüllen des Fragebogens. Außerdem wurde ihnen mitgeteilt, dass sie den Bogen vor dem Absenden noch berichtigen können. Es können nur diejenigen betroffenen Personen auf die Ergebnisse zugreifen, die den Bericht vom Server entfernen können, sobald der Server ihn empfangen hat. Vorgesetzte und befugte Personen innerhalb der Abteilung „Organisation von Menschen und Personal“ werden Gruppenberichte erhalten, die statistische Daten der anonymisierten Ergebnisse ohne Bezug auf die Namen enthalten. Die betroffene Person und diejenigen, die als Beurteiler teilgenommen haben, werden zugleich über dieses Verfahren informiert.

Was die **Informationen** angeht, stellt der EDSB fest, dass die EIB im Pilotprojekt keine eigenen Datenschutzbestimmungen hinsichtlich dieser Datenverarbeitung hatte. Allerdings wurden den zu Beurteilenden die Datenschutzbestimmungen von Cubiks zur Verfügung gestellt, bevor Sie auf das Instrument zugegriffen haben. Die Beurteiler wurden ebenfalls online auf den Datenschutz hingewiesen, bevor sie an der Beurteilung teilnahmen.

Nach der Evaluierung des Pilotprojekts stellte die EIB dem EDSB den Datenschutzhinweis zur Verfügung, der den Teilnehmern in einer Nachricht zu Beginn der Verarbeitung zugeht. Es wird auch eine Nachricht zur Verfügung übermittelt, wenn die zu Beurteilenden die E-Mail Adresse ihrer Beurteiler angegeben haben. Die EIB stellte auch die Nachricht zur Verfügung, die angezeigt wird, wenn die betroffene Person der Teilnahme zustimmt und die Einladungsmail erhält. Schließlich lieferte die EIB auch eine Bildschirmkopie der ersten Seite der Website, auf der die betroffene Person den Fragebogen öffnet, und die Nachricht die angezeigt wird, wenn die Befragung beginnt.

In Bezug auf die **Sicherheitsmaßnahmen**: deckt ein Vertrag die rechtliche Beziehung zwischen der EIB und dem Auftragsverarbeiter ab, der die Elemente des Artikels 22 enthält; folgt die Websiteadresse des Auftragverarbeiters, bei der die betroffenen Personen die Beurteilung ausfüllen, dem https://-Format.

3. Rechtliche Prüfung

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 45/2001 („die Verordnung“): Die am 30. März 2009 erhaltene Meldung betrifft die Evaluierung, die bei der Anwendung der 360-Grad-Feedback-Methode angewendet werden soll. Diese Verarbeitung stellt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar („alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Das von den Teilnehmern erhaltene Feedback wird nicht den Weg offenlegen, wie die Kollegen die Antworten vervollständigt haben („wer sagte was“). Dennoch können dies Daten nicht als „anonym“ angesehen werden, da der Auftragsverarbeiter die Möglichkeit hat, die Antworten mit den Kollegen in Verbindung zu bringen, die sie gegeben haben (siehe Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 95/46/EG: „Bei der Entscheidung, ob eine Person bestimmbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die vernünftigerweise entweder von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung oder von einem Dritten eingesetzt werden könnten, um die betreffende Person zu bestimmen.“

Die EIB ist die für die Bearbeitung der Daten zuständige Stelle, da sie den Zweck (wie unter Punkt 2 weiter oben ausgeführt) und die Mittel (die Verwendung eines netzbasierten Instruments) bestimmt - Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung. Der Vertragspartner ist daher nicht befugt, weitere Verarbeitungen über die durch die EIB bestimmten und im Vertrag festgelegten Verarbeitungen hinaus durchzuführen.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch einem Auftragsverarbeiter (Cubiks) im Auftrag eines EU-Organs, in diesem Fall der Europäischen Investitionsbank, in der Ausübung von Tätigkeiten, die den Anwendungsbereich des EU-Rechts (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung) betreffen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt elektronisch. Daher ist die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 anwendbar.

Gründe für die Vorabkontrolle: Nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können vom EDSB vorab kontrolliert.“ Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste von Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. Die Auflistung umfasst auch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b: „Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer

Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“. Zweck der gemeldeten Verarbeitung ist die Bewertung der Führungsfähigkeiten der betroffenen Personen. Daher bedarf die Verwendung des 360°-Instruments der Vorabkontrolle durch den EDSB.

Fristen: Die Mitteilung des DSB über die Pilotphase ging am 30. März 2009 ein.

Die Informationen bezüglich des letztendlichen Systems gingen zur tatsächlichen Vorabkontrolle am 21. Mai 2010 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss der EDSB innerhalb von 2 Monaten eine Stellungnahme abgeben.

Das Verfahren wurde für insgesamt XXX Tage ausgesetzt, um zusätzliche Informationen anzufordern und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Stellungnahme zu erlauben. Demnach muss die vorliegende Stellungnahme bis spätestens 22. Juli 2010 abgegeben werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Artikel 5 der Verordnung 45/2001 nennt Kriterien für eine rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Eines der Kriterien in Artikel 5 Absatz a ist, dass die „Verarbeitung [...] für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft übertragen wurde“. Die Verarbeitung personenbezogener Daten „zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist.“ (Erwägungsgrund 27).

Die rechtliche Grundlage der Verarbeitung ist Bestandteil des Statuts und der Personalvorschriften. Darüber hinaus hat die EIB einen Operativen Gesamtplans (OGP) 2009-2011 verabschiedet, der die neue Personalentwicklungsstrategie enthält, die aussagt, dass die Personalverwaltung ihre Bemühungen auf Weiterbildung und individuelle Personalentwicklungspläne konzentrieren wird.

Obwohl die im Zusammenhang mit dem Instrument erstellten Beurteilungen nützlich sein könnten, sind sie für die Wahrnehmung von Aufgaben, wie in der Bestimmung aufgeführt, jedoch nicht „notwendig“. Dies zeigt die Tatsache, dass die Teilnahme auf freiwilliger Basis erfolgt.

Daher muss die Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung geprüft werden, welcher besagt, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn „die betroffene Person [...] ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben [hat]“. Die „Einwilligung der betroffenen Person“ ist in Artikel 2 Absatz h wie folgt definiert: „jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.“

Im vorliegenden Fall wird die betroffene Person gesondert auf die Datenverarbeitung im Sinne des Artikel 11 der Verordnung und die Tatsache, dass es ihr/ihm freisteht, an der Übung teilzunehmen oder nicht, hingewiesen.

Hinsichtlich des Einverständnisses der Kandidaten möchte der EDSB die EIB auf die Stellungnahme der Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten¹ zu diesem Sachverhalt aufmerksam machen. Die Gruppe ist der Ansicht, dass wo die Einwilligung eines Mitarbeiters erforderlich ist und ein tatsächlicher oder potenzieller Nachteil aus einer Nichteinwilligung erwachsen kann, die Einwilligung weder im Sinne von Artikel 7 noch Artikel 8 (der Verordnung 95/46) gültig ist, da sie nicht ohne Zwang erfolgte. Hat der Mitarbeiter nicht die Möglichkeit abzulehnen, liegt hier keine Einwilligung vor. Die Einwilligung muss ohne Zwang erfolgen. Der Mitarbeiter muss die Möglichkeit haben, die Einwilligung ohne irgendwelche Nachteile zurückzuziehen.

Daher stellt der EDSB noch einmal klar, dass es keine negativen Auswirkungen für die betroffene Person hat, wenn er oder sie entscheidet, nicht teilzunehmen bzw. seinem Vorgesetzten seine Beurteilung mitzuteilen.

3.3. Qualität der Daten

Entsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung 45/2001 müssen personenbezogene Daten „den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“. Die dem EDSB vorgelegten Informationen über die verarbeiteten Daten scheinen *prima facie*, die Erfordernisse zu erfüllen.

Hinsichtlich des Pilotprojektes hatte der EDSB darauf hingewiesen, dass die Verwendung von offenen Feldern für Kommentare der Beurteiler zu einer Offenlegung und Verarbeitung von Daten führen könnte, die über den Zweck der Verarbeitung von derart empfindlichen Daten (Artikel 10 der Verordnung) hinausgeht. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hatte die Verarbeitung von Daten, die nicht erforderlich sind, zu vermeiden und sicherzustellen, dass keine empfindlichen Daten im Sinne von Artikel 10 der Verordnung verarbeitet wurden.

Der Analyse des EDSB folgend, fügte der für die Verarbeitung Verantwortliche den folgenden Satz in die Nachricht an die Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt ein: „der Fragebogen endet mit einer optionalen Freitextoption, die durch *Kopieren/Einfügen* zu den Antworten in dem Bericht zu dem einzigen Zweck der Präzisierung einer konstruktiven und ehrlichen Nachricht in maximal drei Zeilen beigefügt wird, die auf die Sensibilisierung und die Entwicklung des zu Beurteilenden abzielt.“

Der EDSB merkt ebenfalls an, dass die EIB die Anforderung umgesetzt hat, die er in der Analyse des Pilotprojektes gestellt hat: nämlich dass zur Wahrung der Anonymität der Teilnehmer keine Gruppenberichte erstellt werden, wenn die Zahl der Teilnehmer zu gering ist.

Im Hinblick auf die Gruppenberichte, geht der EDSB davon aus, dass diese Berichte befugten Personen innerhalb des Personalwesens und den Generaldirektoren zur Verfügung gestellt werden, die nur Zugang zu den aggregierten Informationen über die zusammengestellten Gruppenergebnisse erhalten. Diese Berichte, wie von der EIB erklärt, sollten es daher nicht ermöglichen, individuelle Antworten nachzuverfolgen oder zuzuordnen.

Mit diesen umgesetzten Regeln werden die Anforderungen vom EDSB als erfüllt angesehen.

Sachliche Richtigkeit: Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung besagt: Personenbezogene Daten dürfen nur „*verwendet werden, wenn sie sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu*

¹ Stellungnahme 8/2001 der Datenschutzgruppe zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten

treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“.

Der EDSB merkte in seiner Analyse der Pilotprojekte an, dass „die betroffene Person direkten Zugriff auf seinen/ihren persönlichen Bericht haben wird, anhand dessen er/sie sehen kann, welche personenbezogenen Daten über ihn/sie verarbeitet wurden. Es kann allerdings in solchen Fällen schwierig sein sicherzustellen, dass die Feedbackdaten korrekt sind, die von anderen als der betroffenen Person bereitgestellt werden und im Wesentlichen subjektiver Natur sind.

Der EDSB wies weiter darauf hin, dass „im Zusammenhang mit den in Artikel 20 der Verordnung festgelegten Bedingungen das Recht der betroffenen Person auf Auskunft und Berichtigung der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt werden kann, um die Rechte und die Freiheiten Dritter zu schützen. In diesem Fall ist es entscheidend, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die den zu Beurteilenden daran hindern, Informationen zu erhalten, die die Identität derjenigen Person offenlegen, die seine/ihre Fähigkeiten beurteilt hat, damit sie keinerlei Vergeltung ihnen gegenüber ausüben kann. Dies gilt insbesondere für die Beurteiler die in einem untergeordneten Verhältnis stehen.“

Vor dem Hintergrund der Analyse durch den EDSB erklärte der für die Verarbeitung Verantwortliche dass alle Maßnahmen ergriffen wurden, die zu Beurteilenden davon abzuhalten, Informationen zu erhalten, die die Identität der Person offen zu legen, die Ihre Kompetenzen beurteilt haben. Dies ist auch in der Einladung zur Teilnahme am 360-Grad-Feedback-Projekt ausgeführt. Die Informationen werden konsolidiert und werden keinen Rückschluss auf Personen innerhalb der EIB zulassen. Die einzigen Information die der zu Beurteilende erhält, sind die konsolidierten Antworten vom Vorgesetzten, Kollegen und/oder denjenigen, die dem zu Beurteilenden unterstellt sind, die aber keine weiteren Informationen (wie Nationalität, Alter, Dienstalter, beantwortet oder nicht beantwortet) zur Verfügung stellen.

Verarbeitung nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten „nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise“ verarbeitet werden. Der Punkt der Rechtmäßigkeit wurde bereits oben behandelt (siehe Abschnitt 3.2). Der Aspekt der Verarbeitung nach Treu und Glauben hängt eng mit den Informationen zusammen, die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden (siehe hierzu Abschnitt 3.7).

Der EDSB ist mit den in diesen Aspekten vom Datenkontrolleur umgesetzten Maßnahmen zufrieden.

3.4. Aufbewahrung der Daten

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.“

Wie schon weiter oben erläutert, sieht die EIB vor, dass die Feedbackdaten, die durch das Werkzeug erhoben werden, nach 6 Monaten gelöscht werden. Die Gruppenberichte werden von der Personalabteilung für 2 Jahre aufbewahrt.

Wie schon in der Evaluierung des Pilotprojektes ausgeführt, ist der EDSB mit den Bedingungen der Aufbewahrung der persönlichen Berichte zufrieden. Vor dem Hintergrund der vom für die Verarbeitung Verantwortlichen dargestellten Aufbewahrungszeit, ist der EDSB darüber hinaus der Ansicht, dass die Aufbewahrung der Gruppenberichte für einen Zeitraum von zwei Jahren mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e vereinbar ist, da die Gruppenberichte in anonymer Form gespeichert werden.

3.5. Datenübermittlung

Gemäß Artikel 7 der Verordnung werden „[p]ersonenbezogene Daten [...] innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.“ Wie oben ausgeführt, wird der persönliche Bericht nur dem zu Beurteilenden zugänglich gemacht. Im Hinblick auf die Gruppenberichte, werden diese Berichte befugten Personen innerhalb des Personalwesens und den Generaldirektoren zur Verfügung gestellt, die nur Zugang zu den aggregierten Informationen über die zusammengestellten Gruppenergebnisse erhalten. In allen Fällen erscheint die Übermittlung für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich zu sein, die in die Zuständigkeit des jeweiligen Empfängers fallen.

In der Analyse des Pilotprojektes hatte der EDSB betont, dass, in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung, die Empfänger der Daten daran erinnert werden, dass sie die Daten, die ihnen übermittelt wurden, nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden verarbeiten dürfen (wie die jährliche Beurteilung der beruflichen Leistungsfähigkeit des zu Beurteilenden).

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat diese Empfehlung umgesetzt. Tatsächlich werden alle Beurteiler und zu Beurteilenden in der Einladung darauf hingewiesen, dass die Daten einzig zu dem Zweck verarbeitet, zu dem sie übermittelt werden: der persönlichen Entwicklung des zu Beurteilenden.

In Übereinstimmung mit Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung, werden personenbezogene Daten an Empfänger, die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt „wenn der Empfänger die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.“

Die Notwendigkeit, dass die Daten übertragen werden, ist dadurch nachgewiesen, dass Cubiks die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Einwilligung des Betroffenen übertragenen Aufgaben nicht erfüllen könnte, wenn die personenbezogenen Daten dem Auftragsverarbeiter für den Internettetest nicht kommuniziert würden. Was die legitimen Interessen des Betroffenen angeht, besteht in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Qualität der Daten sowie den Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Rechten der betroffenen Person, wie in der vorliegenden Stellungnahme beschrieben, im Prinzip kein Grund anzunehmen, dass diese Interessen beeinträchtigt werden könnten. Die betroffenen Personen haben in die Verarbeitung eingewilligt. Infolgedessen gibt es keinen Grund, dass die legitimen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

3.6. Recht auf Auskunft und Berichtigung

Artikel 13 der Verordnung räumt der betroffenen Person das Recht auf Auskunft über verarbeitete personenbezogene Daten ein. Artikel 14 verleiht das Recht auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten.

Wie oben ausgeführt (Punkt 3.3 über sachliche Richtigkeit) hat die betroffene Person einen unmittelbaren Zugriff auf seinen/ihren persönlichen Bericht, woraus er/sie erkennen kann, welche Daten über ihn/sie verarbeitet wurden. Der EDSB wies weiter darauf hin, dass „im Zusammenhang mit den in Artikel 20 der Verordnung festgelegten Bedingungen das Recht der betroffenen Person auf Auskunft und Berichtigung der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt werden kann, um die Rechte und die Freiheiten Dritter zu schützen. In diesem Fall ist es entscheidend, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die den zu Beurteilenden daran hindern, Informationen zu erhalten, die die Identität derjenigen Person offenlegen, die seine/ihre Fähigkeiten beurteilt hat, damit sie keinerlei Vergeltung ihnen gegenüber ausüben kann. Dies gilt insbesondere für die Beurteiler die in einem untergeordneten Verhältnis stehen.“

Trotzdem muss der Auftragsverarbeiter die EIB, darüber informieren, wenn er Auskunft gewährt und ggf. Daten berichtigt hat.

Was die Berichtigung anbelangt, führt der EDSB aus, dass aufgrund der Subjektivität der Feedbackberichte und dem Zweck, dem diese Berichte dienen, der Raum für eine Berichtigung sehr klein ist. Eine mit dem Abgeben eines Feedbacks befasste Person könnte im Nachhinein zum Beispiel entdecken, dass ihr ein Fehler unterlaufen ist. Für den Fall einer Anfrage auf Berichtigung wird daher eine Einzelfallanalyse empfohlen.

3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Gemäß der Artikel 11 und 12 der Verordnung müssen diejenigen, die personenbezogene Daten erheben die Betroffenen darüber informieren, das Daten über sie erhoben und verarbeitet werden, es sei denn, diese Informationen liegen der betroffenen Person bereits vor. Die Personen sind insbesondere berechtigt, über den Zweck der Verarbeitung, die Empfänger der Daten und die spezifischen Rechte die diese Personen als betroffene Personen haben, informiert zu werden.

In der Analyse des Pilotprojekts empfahl der EDSB, dass alle betroffenen Personen (hier: zu Beurteilende und Beurteiler) ihre eigenen Datenschutzbenachrichtigungen vom für die Verarbeitung Verantwortlichen erhalten, die alle besonderen Teile der Informationen, die von den Artikeln 11 und 12 der Verordnung gefordert werden, enthalten.

Er führte auch aus, dass die EIB eine Datenschutzbenachrichtigung aufstellte, die besonders auf die Pilotphase zugeschnitten ist und allen relevanten Teilnehmern zur Verfügung stellte. Diese sollte zudem darauf hinweisen, dass die Verarbeitung im Rahmen einer Pilotphase erfolgt und die Dauer benennen. Der EDSB empfahl, dass die freiwillige Natur der Teilnahme an der Pilotphase den Teilnehmern klar angezeigt wird, und dass es insbesondere keine Folgen für Führungskräfte oder Fachleute und /oder Beurteiler hat, die nicht an der 360-Grad-Beurteilung teilnehmen möchten.

Wie im Abschnitt Sachverhalt erwähnt, hat die EIB die Empfehlungen umgesetzt und dem EDSB den Inhalt der verschiedenen Informationsnachrichten an die zu Beurteilenden und

Beurteiler zur Verfügung gestellt. Der EDSB erachtet die Dokumente für angemessen und mit den Erfordernissen der Verordnung übereinstimmend.

Dennoch wiederholt der EDSB die Wichtigkeit des freiwilligen Aspekts dieses Projekts und die Notwendigkeit, die zu Beurteilenden eindeutig darüber zu informieren, dass keine Konsequenzen damit verbunden sind, wenn Sie Ihre Teilnahme an der 360-Grad- Beurteilung oder die Weitergabe der Ergebnisse an Ihren Vorgesetzten verweigern.

3.8. Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Im vorliegenden Fall geschieht die Verarbeitung hauptsächlich durch einen Auftragsverarbeiter, Cubiks, im Auftrag der EIB. Artikel 23 der Verordnung besagt Folgendes:

„1. Wird die Verarbeitung im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommen, so hat dieser einen Auftragsverarbeiter auszuwählen, der hinsichtlich der für die Verarbeitung nach Artikel 22 zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen ausreichende Gewähr bietet, und er hat für die Einhaltung dieser Maßnahmen zu sorgen.

2. Die Durchführung einer Verarbeitung im Auftrag erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist und in dem insbesondere Folgendes vorgesehen ist:

Der Auftragsverarbeiter handelt nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen; die in den Artikeln 21 und 22 genannten Verpflichtungen gelten auch für den Auftragsverarbeiter, es sei denn, der Auftragsverarbeiter unterliegt aufgrund von Artikel 16 oder Artikel 17 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 95/46/EG bereits Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit, die in den nationalen Rechtsvorschriften von einem der Mitgliedstaaten festgelegt sind.

3. Zum Zwecke der Beweissicherung sind die datenschutzrelevanten Elemente des Vertrags oder Rechtsakts und die Anforderungen in Bezug auf Maßnahmen nach Artikel 22 schriftlich oder in einer anderen gleichwertigen Form zu dokumentieren.“

Der Unterauftragnehmer (Cubiks) für das Verfahren, das die Evaluierung des 360-Grad-Feedbackberichts abdeckt, ist derselbe wie für das Einstellungsverfahren (EDSB Ref.-Nr. 2009-0254). Der EDSB hat eine Kopie des Vertragsentwurfes mit Cubiks erhalten, was dies bestätigt.

Der EDSB betont, dass, obwohl der die gesamte Verarbeitung an einen Auftragsverarbeiter ausgelagert ist, der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Verordnung verantwortlich ist (für die den betroffenen Personen gelieferten Informationen, die die Rechte der betroffenen Personen sicherstellt, die Auswahl des Auftragsverarbeiters, Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten usw.)

Der EDSB analysierte in der Stellungnahme zur Vorabkontrolle für das Einstellungsverfahren der EIB (EDSB Ref. Nr. 2009-0254) und ist mit den Maßnahmen in Bezug auf die Art und Weise, wie die Daten vom Unterauftragnehmer gehandhabt wurden, zufrieden. Er erinnert die EIB aber daran, die Einhaltung der Verordnung durch den Auftragsverarbeiter sicherzustellen.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 22 der Verordnung *„hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu*

gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.“ Gemäß Artikel 22 der Verordnung sind Sicherheitsmaßnahmen „insbesondere zu treffen, um einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorzubeugen.“

(...)

Auf der Grundlage der dem EDSB zur Verfügung stehenden Informationen, sieht er keine Veranlassung anzunehmen, dass die EIB die von den Artikeln 21, 22 und 23 der Verordnung geforderten Sicherheitsmaßnahmen nicht angewendet hat.

Schlussfolgerungen:

Es gibt keinen Grund zu vermuten, dass eine Verletzung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, wenn man in Betracht zieht, dass die EIB dem EDSB bestätigt hat, dass sie alle Empfehlungen, die mit der Analyse zum Pilotprojekt übermittelt wurden, von ihr umgesetzt wurden. Die Empfehlungen lauteten wie folgt:

- *Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte dem EDSB die verabschiedeten Schlussfolgerungen gemeinsam mit den umgesetzten Veränderungen des Instruments zum Ende der Pilotphase und spätestens zwei Monate vor der umfassenden Einführung innerhalb der EIB zur Verfügung stellen;*
- *Im vorliegenden Fall der Datenverarbeitung im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche sicherstellen, dass alle in der Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen eingehalten werden (für die den betroffenen Personen gelieferten Informationen, die die Rechte der betroffenen Personen sicherstellt, Sicherheit usw.);*
- *Um die Anonymität der Teilnehmer zu gewährleisten, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche sicherstellen, dass im Falle einer zu geringen Teilnehmerzahl keine Gruppenberichte erstellt werden. Außerdem sollten die Gruppenberichte nur in anonymer Form aufbewahrt werden.*
- *Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte sicherstellen, dass nur Daten, die für die Verarbeitung erforderlich sind, erhoben werden und dass keine empfindlichen Daten im Sinne des Artikel 10 der Verordnung verarbeitet werden;*
- *Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die den zu Beurteilenden daran hindern, Informationen zu erhalten, die die Identität der Personen offenlegen, die seine/ihre Fähigkeiten bewertet haben;*
- *Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte die Empfänger der Daten darauf hinweisen, dass sie die Daten nur für den Zweck verarbeiten dürfen, für den sie übermittelt wurden;*
- *Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte alle Teilnehmer an der Pilotphase mit einer gesonderten Datenschutznachricht, wie oben beschrieben, ausstatten.*

Der EDSB erachtet die Empfehlungen, die in der Analyse des Pilotprojektes gemacht wurden, als von der EIB umgesetzt. Auf der Grundlage des Vorhergehenden, betrachtet der EDSB das Follow-up dieser Stellungnahme als ausgeführt an und entscheidet, den Fall abzuschließen.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2010

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter